Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 200

Preisgabe und Ersatz des enteignungsrechtlichen Finalitätsmerkmals

Von

Volker Gronefeld



Duncker & Humblot · Berlin

VOLKER GRONEFELD

Preisgabe und Ersatz des enteignungsrechtlichen Finalitätsmerkmals

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 200

Preisgabe und Ersatz des enteignungsrechtlichen Finalitätsmerkmals

Von

Dr. Volker Gronefeld



Vorwort

Das Enteignungsrecht steht von jeher im Rampenlicht juristischer Aufmerksamkeit; ungezählte Judikate und eine — bisweilen erdrückende — Fülle literarischer Äußerungen liefern hierfür Beweis. Dennoch existieren auch hier Bezirke, die nähere Untersuchung lohnen. So geht die vorgelegte Arbeit den Fragen nach, die sich stellen, wenn man mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus Gründen gerechter und billiger Entschädigung beim Enteignungsbegriff auf das Merkmal der Zielgerichtetheit verzichten will. Eine derartige Entwicklung wirft nicht nur Fragen auf, was die sichere Handhabung des Enteignungsbegriffes auf dem Gebiet der Zurechenbarkeit einer Eigentumsbeeinträchtigung betrifft; ein solches Verständnis des Enteignungsbegriffes muß auch einer Nachprüfung an der Verfassung, insbesondere den Erfordernissen, die Art. 14 Abs. 3 GG für eine Enteignung normiert, standhalten.

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Universität München zu Beginn des Jahres 1972 als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende 1971 berücksichtigt.

Tief verpflichtet bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter Lerche, der diese Arbeit anregte und betreute und mich stets äußerst großzügig förderte.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann danke ich für die freundliche Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm.

München, im Juli 1972

Volker Gronefeld

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

	Ausgangsposition und Gegenstand der Untersuchung	13
A.	Die Entwicklung des Eingriffsbegriffs im Bereich der Enteignung sowie ihr allgemeiner verfassungsrechtlicher Hintergrund	13
	I. Der Begriff des Eigentumseingriffs in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht	13
	II. Der Eingriffsbegriff als Voraussetzung grundrechtlichen Schutzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	20
	III. Die Eingriffsgleichheit als Voraussetzung grundrechtlichen Schutzes	25
	IV. Der allgemeine verfassungsrechtlich relevante Hintergrund einer "Aufweichung" herkömmlicher Eingriffsvorstellung	27
В.	Der Untersuchungsgegenstand	34
	Zweiter Teil	
	Die Preisgabe des enteignungsrechtlichen Finalitäts- erfordernisses im Lichte von Art. 14 Abs. 3 GG	36
A.	Zur Reichweite der Verabschiedung der Finalitätsvorstellung und der Einbettung dieser Entwicklung in die Erweiterung des Enteignungsbegriffes	36
	I. Zur Reichweite der Preisgabe der Zielgerichtetheit	36
	II. Die Preisgabe des Finalitätserfordernisses als Bestandteil der allgemeinen Entwicklung des Enteignungsbegriffes	38
B.	Der Widerstand gegen eine Preisgabe des Finalitätsmerkmals aus den in Art. 14 Abs. 3 GG enthaltenen formellen Voraussetzungen einer Enteignung	42
	I. Das Problem	42
	II. Bedenken gegen eine Preisgabe des Finalitätsmerkmals aus der Gemeinwohlklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG	43
	III. Bedenken gegen eine Preisgabe des Finalitätsmerkmals aus der Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG	45
	Die spezielle Problemlage im Bereich der Junktimklausel bei Preisgabe des Finalitätsmerkmals	45
	2. Beseitigung der Bedenken durch restriktive Auslegung der Junktimklausel?	47

		3.	Aktuelle Bedeutung der Junktimklausel angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum enteignungsgleichen Eingriff?	51
		4.	Auftrag und Funktion der Junktimklausel	6 0
			Eingeschränkte Geltung der Junktimklausel aus dem Gesichtspunkt des "ultra posse nemo obligatur"?	64
		6.	Verlangt die Junktimklausel nach einem Enteignungsbegriff im Sinne vorhersehbarer eigentumsbeeinträchtigender Maßnahmen? a) Die Möglichkeit vorsorglicher Entschädigungsregelung b) Vorhersehbarkeit der Eigentumsbeeinträchtigung als be-	66 66
		7.	griffsnotwendiger Bestandteil eines Eigentumseingriffes? Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und die Preisgabe des Finalitätsmerkmals im Enteignungsrecht	68 77
			S. 2 GG	77
			b) Übernahme der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Zitiergebot auf das Enteignungsrecht?	79
	IV.	sch	erbleibende Wege zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwi- nen Junktimklausel und Preisgabe des Finalitätserfordernisses	82
			Zwischenbilanz Die verfassungskonforme Auslegung als Mittel zur Vermeidung	82
			eines Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG? Die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Verfassungs-	82
		•	widrigkeit und Nichtigkeit eines entschädigungslosen Enteignungsgesetzes	87
			a) Die Appellwirkung bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen	89
			b) Die "Kooperation" von Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber als Alternative zur "ipso iure" Nichtigkeit	90
			c) Die Feststellung eines entschädigungslosen Enteignungsge- setzes und die Möglichkeit rückwirkender Heilung durch nachträgliche gesetzliche Entschädigungsregelung	94
C.	Das	Re	esultat	97
			Dritter Teil	
			Die Unmittelbarkeit des Eigentumseingriffes als Ersatz für das verabschiedete Finalitätsmerkmal	98
A.	Tra	gw	eite und Bedeutung des Begriffes der Unmittelbarkeit	98
			eziellen Zurechnungskriterien einer Eigentumsbeeinträchtigung eignungsrecht	104
	I.	Αι	ıftrag und Funktion der Enteignungsentschädigung	105
	II.	Di	e Tauglichkeit zivil- und verwaltungsrechtlicher Schadenszu-	
			chnungskriterien im Enteignungsrecht	
			Der adäquate Kausalzusammenhang	
			Die Sozialadäquanz	
		3.	Der Gefahrbegriff	112

		Inhaltsübersicht	9
	4.	Die Theorie der wesentlichen Ursache	114
	5.	Die Normzwecklehre	115
III.		e Zurechnung von Eigentumsbeeinträchtigungen zum Tätigkeits- reich hoher Hand	117
	1.	Der Einsatz von Befehl und Zwang als Kriterium des Vorgehens hoher Hand?	117
	2.	Eigentumseingriff hoher Hand nur bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben?	120
	3.	Der Lösungsansatz	129
	4.	Die Zuordnung von Realakten zum Tätigkeitsbereich hoher Hand	132
	5.	Der notwendige Zusammenhang zwischen dem Handeln hoher Hand und der eingetretenen Eigentumsbeeinträchtigung	136

Literaturverzeichnis

141

Abkürzungsverzeichnis

AcP Archiv für die civilistische Praxis
AfE Archiv für das Eisenbahnwesen
AfK Archiv für Kommunalwissenschaften

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AuR Arbeit und Recht

BadVGH Badischer Verwaltungsgerichtshof

BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts

BAnz Bundesanzeiger

BayGO Bayerische Gemeindeordnung BayJMBl Bayerisches Justizministerialblatt

BayLStVG Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BayVerfGHE Entscheidungssammlung des Bayerischen Verfassungsge-

richtshofs

BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVGHE Entscheidungssammlung des Bayerischen Verwaltungsge-

richtshofs

BayVBl Bayerische Verwaltungsblätter

BB Der Betriebs-Berater
BBaubl. Bundesbaublatt
BBauG Bundesbaugesetz
Betrieb Der Betrieb
BFH Bundesfinanzhof

BFHE Entscheidungssammlung des Bundesfinanzhofs

BFStrG Bundesfernstraßengesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt

BGE Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesge-

richts

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Straf-

sachen

BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivil-

sachen

BLG Bundesleistungsgesetz

BlGBW Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht

BRS Baurechtssammlung BSG Bundessozialgericht BSGE Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts

BStBl Bundessteuerblatt

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

DAR Deutsches Autorecht
DJT Deutscher Juristentag
DÖV Die öffentliche Verwaltung
DRIZ Deutsche Richterzeitung
DRZ Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl Deutsches Verwaltungsblatt
DWW Deutsche Wohnungswirtschaft

EStG Einkommensteuergesetz EvStL Evangelisches Staatslexikon

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

GA Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß

GewArch Gewerbearchiv GG Grundgesetz

Gruchot Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GSZ Großer Senat für Zivilsachen (BGH)

HdbDStR Handbuch des Deutschen Staatsrechts HdSW Handwörterbuch der Sozialwissenschaften

HKWP Handbuch der Kommunalen Wissenschaft und Praxis

JbSW Jahrbuch für Sozialwissenschaft

Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts

JR Juristische Rundschau
JuJb Juristen-Jahrbuch
JurA Juristische Analysen
JuS Juristische Schulung
JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht Kom. Kommentar

LG Landgericht lit. Buchstabe

LM Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben

von Lindenmaier und Möhring

LPG Landespressegesetz

LS Leitsatz

LVG Landesverwaltungsgericht

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

NdsRpfl Niedersächsische Rechtspflege NJW Neue Juristische Wochenschrift

OLG Oberlandesgericht OVG Oberverwaltungsgericht

OVGE Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte

Lüneburg und Münster

Prot. Protokolle

ProVG Preußisches Oberverwaltungsgericht
PVU Preußische Verfassungsurkunde

Rspr. Rechtsprechung
RPG Reichspressegesetz
RG Reichsgericht

RGSt Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen

RiA Das Recht im Amt

Rz. Randziffer

SeuffArch Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte

Soz. Sich. Soziale Sicherheit StGB Strafgesetzbuch StL Staatslexikon

StuW Steuer und Wirtschaft

U. Urteil

VerwArch

VersR Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Indivi-

dualversicherung Verwaltungsarchiv

VerwRspr Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats-

rechtslehrer

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

Warneyer Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, ab 1961

die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

WM Wertpapier-Mitteilungen

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

WV Weimarer Verfassung

ZBR Zeitschrift für Beamtenrecht

ZgesStW Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts-

recht

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

Erster Teil

Ausgangsposition und Gegenstand der Untersuchung

A. Die Entwicklung des Eingriffsbegriffs im Bereich der Enteignung sowie ihr allgemeiner verfassungsrechtlicher Hintergrund

I. Der Begriff des Eigentumseingriffs in der Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht

Vielfältig wie die Tätigkeitsformen hoheitlicher Verwaltung sind auch die Beeinträchtigungen, die ihrem Wirkungskreis erwachsen. Tatsächliche Vorgänge¹, fehlerhafte Rechtshandlungen im Sinne rechtswidriger² wie auch rechtswidrig schuldhafter Eigentumsbeschneidungen³, gezielte Eingriffe⁴ und ungewollte Beeinträchtigungen⁵, lassen den Ruf nach Enteignungsentschädigung laut werden.

¹ BGHZ 37, 44/47 (Artillerieschießübungen); 48, 58 (Rheinuferstraße); 48, 65; 30, 241 (beide betr. Höherlegung einer Straße); 48, 98 (Autobahnneubau); 49, 148 (Verkehrslärm); 49, 231 (Moselausbau); 49, 339 (Sandabschwemmungen); 54, 332 (Verkehrsampel); 54, 384 (Bau und Betrieb einer Fernverkehrsstraße); BGH LM Nr. 1 zu § 77 BLG (Manöverschäden); BGH LM Nr. 14 zu Art. 14 (Cf) (Bärenbaude); BGH NJW 1965, 1907 (Buschkrugbrücke); BGH MDR 1965, 120 (Kanalisationsarbeiten); BGHZ 55, 261 (Soldatengaststätte); BGHZ 55, 229 (Rohrbruch); BGH NJW 1971, 750 (Überschwemmung); OLG Hamm MDR 1968, 321 (Sprengungen).

² BGHZ 6, 270/290 f. (Wohnungszuweisung); BGHZ 15, 17/22 f. (Apothekenkonzession); BGHZ 32, 208/210 ff. (Verkaufsveranstaltung); BGH NJW 1965, 1912 (Genehmigung einer Werbeanlage); OLG Hamburg DÖV 1971, 238 (Unzureichende Beamtenbesoldung); BGH DÖV 1971, 246 (Bauerlaubnis); vgl. auch Maunz in Maunz-Dürig-Herzog Art. 14 Anm. 100; Keβler, DRiZ 1967, 374 ff.; Bender, Staatshaftungsrecht, Rz. 27 ff. (S. 18 ff.); Kröner, Eigentumsgarantie, 12 f. jeweils m. w. Nachw.

³ Nur etwa BGHZ 7, 296/297 ff. (Wohnungszuweisung); BGHZ 13, 88/92 ff. (Gebäudeabbruch); Bender, Staatshaftungsrecht, Rz. 27 (S. 19) Fn. 69; zur Entwicklung der Rechtsprechung Jaenicke, Haftung, 77 ff.

⁴ BGHZ 12, 52/57 (Grundstücksrequisition); BGHZ 23, 235/240 (Behelfsheimsiedlung).

⁵ BGHZ 28, 310/313 (Trecker); BGHZ 30, 241 (Höherlegung einer Straße); BGHZ 23, 157 ff. (Verkaufsbaracken); BGH NJW 1960, 1995 (Möbelgeschäft); BGH NJW 1962, 1816 f.; BGH DVBl 1968, 212 (Sandgrube); LG Hamburg MDR 1965, 44 (Brückensperre); vgl. hier auch die in Fn. 1 referierten Entscheidungen; ferner Konow, Eigentumsschutz, 62 ff. m. w. Nachw.; Kröner, Eigentumsgarantie, 22 f. m. w. Nachw.; Schack, DÖV 1965, 616 ff.

Entschädigung aus Enteignungsrecht kann aber nur dann gewährt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG), oder eines enteignungsgleichen Eingriffs erfüllt sind. So muß sich die Maßnahme, die den geltend gemachten Nachteil bewirkt, insbesondere als Eingriff hoher Hand im Sinne des Enteignungsrechts präsentieren.

Der vom Eingriffsbegriff umfaßte Vorgang enthält schon allein nach rein sprachlichem Verständnis nicht nur den Effekt der Tätigkeit hoher Hand, nämlich die Beschneidung eines geschützten Rechtsbereiches, sondern darüber hinaus gerade auch die Handlung hoher Hand selbst, die die Rechtsbeeinträchtigung hervorruft, das Kriterium des Instruments⁶. Hält man sich insbesondere diesen letzteren Eingriffsbestandteil der Handlung vor Augen, so läßt sich erkennen, daß dem Eingriff von dieser Seite her gesehen ein Mindestmaß an Zielstrebigkeit anhaftet⁷. Dies fand in der Rechtsprechung⁸, aber auch vielfach in der Literatur⁹ seinen Ausdruck darin, daß ein recht verstandener Eingriffsbegriff nur das erfassen könne, was eingreifen soll, nicht aber, was zufällig oder doch ungewollt geschieht. In Konsequenz dieser Auffassung war es nur natürlich, daß sich der Bundesgerichtshof zunächst bei ungezielten Eigentumseingriffen Entschädigungsforderungen aus Enteignungsrecht widersetzte¹⁰: Enteignungscharakter könne einer Eigentumsverletzung eben nur bei hoheit-

⁶ Hierzu Lerche, JuS 1961, 237/239; Gallwas, BayVBl 1965, 40.

⁷ Larenz, Vertrag II, § 30 (S. 10); Lerche, DVBl 1958, 524/528; ders., DÖV 1961, 486/490; ders., Grundrechte Bd. IV/1, 447/473; ders., Übermaß, 106, 114, 262 Fn. 15; Kind, jur. Diss., 14; Zeidler, Technisierung, 8.

⁸ Vgl. nur etwa BGHZ 12, 52/57 (Grundstücksrequisition); BGHZ 23, 235/240 (Behelfsheimsiedlung); BGHZ 31, 1/5 (KPD-Mitglied); auch OLG Hamburg DVBI 1959, 822/824; BayVerfGHE nF. 8 II 1/9; OLG Oldenburg JR 1958, 222; OLG Neustadt MDR 1958, 427.

⁹ H. Arndt, NJW 1957, 856/857; Beinhardt, BayVBl 1962, 205/206; Bettermann, MDR 1957, 672/674; Burchardi, jur. Diss., 117 ff.; Döbereiner, NJW 1968, 1916/1917; Dürig, JZ 1955, 521/524; Fischer, 41. DJT, C 43, 50, 52; Forsthoff, Verwaltungsrecht I, 320; ders., DÖV 1965, 289 f.; Gallwas, BayVBl 1965, 40/43; Goennenwein, Gemeinderecht, 517 f.; Greiner, DÖV 1954, 583/586 f.; Janssen, Entschädigung, 160 ff.; Katzenstein, MDR 1952, 193/194 Fn. 5; Kimminich in Bonner Kommentar, Art. 14 GG Anm. 119; Kind, jur. Diss., 16; Herbert Krüger, Schack-Festschrift, 71/77 f.; Leisner, VVDStRL 20 (1963), 185/191 ff., 241; Menger-Erichsen, VerwArch 56 (1965), 374 f.; Pagendarm, DRiZ 1960, 314/317; Reiβmüller, JZ 1960, 122; Riedel, jur. Diss., 10, 22; Schack, JZ 1956, 425/426; ders., JZ 1960, 625/626; ders., JZ 1961, 373; ders., DÖV 1961, 728/729; Scheuner, JuS 1961, 243/248; ders., Verfassungsschutz, 63/105; H. Schneider, Aufopferung, 30/31; Karl-Heinz Vogel, GA 1958, 33/42; Zeidler, Technisierung, 25; Schricker, Wirtschaftliche Tätigkeit, 229 f.; Söhn, jur. Diss., 54; vgl. zu Art. 12 Abs. 1 GG auch Bachof, Grundrechte Bd. III/1, 155/198; OVG Münster, DVBl 1965, 527/530; in allgemeineren Zusammenhängen Geiger, Grundrechte, 30 f., 47.

¹⁰ Insbes. BGHZ 12, 52/57 (Grundstücksrequisition): Eingriff ist nur, was eingreifen soll, nicht was zufällig geschieht; BGHZ 23, 235/240 (Behelfsheimsiedlung); BGH MDR 1960, 1000; BGHZ 31, 1/5 (KPD-Mitglied).

lichen Eingriffen gewisser Formalität — zielgerichteten Hoheitshandlungen — zufließen.

Damit war aber das den Grundrechtsschutz bewirkende Eingriffsmerkmal als ein derart formales bestimmt, daß es (notwendigen) Schutz gegen die vielfachen Beeinträchtigungen, die durch die hohe Hand hervorgerufen werden, in dem Maße versagt, als sich die Handlungsformen und Mechanismen der Verwaltung einer Kategorisierung als Eingriff in dem genannten Sinne entziehen¹¹. Bedenken gegen den Eingriffsbegriff herkömmlicher Prägung werden aber nicht nur hinsichtlich der Fälle laut, in denen die hohe Hand ohne Anwendung von Befehl und Zwang im Wege der Leistungsverwaltung tätig ist. Der überkommene Eingriffsbegriff kann vor allem auch diejenigen Fälle nicht einer Lösung zuführen, in denen zwar die primäre Handlung zielgerichtet ist, wohl aber "ungezielte" Nebenwirkungen auftreten, die dem Betroffenen, der nicht Adressat der Primärmaßnahme ist, dann eine ganz erhebliche Beeinträchtigung bescheren. Der bisherige Eingriffsbegriff läßt weiter auch jene mitunter äußerst schwerwiegenden Rechtsbeschneidungen außer Betracht, die als Folgewirkungen "ungezielt" abgesehen von der gezielten Primärmaßnahme bei demselben Betroffenen eintreten können.

Der herkömmliche Eingriffsbegriff ist also nicht in der Lage, die geschilderten Kollisionsfälle, deren Lösung ihm aber unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes aufgegeben ist, zu bewältigen. So nimmt es nicht wunder, daß der Eingriffsbegriff in der geschilderten Form zunächst stillschweigend, dann aber schließlich ausdrücklich als formale Voraussetzung grundrechtlichen Eigentumsschutzes verabschiedet wurde¹². Der Bundesgerichtshof ließ in der Folge für die Qualifikation als Enteignung

¹¹ Badura, DÖV 1968, 446/451 f.; Forsthoff, Staatsbürger II, 19/20 (Fn. 1); Friauf, VVDStRL 27 (1967), 1/7 f.; Köttgen, Fondsverwaltung, 69; Lerche, Übermaß, 114 ff., 137 ff.; ders., Werbung, 105; Püttner, Unternehmen, 141 ff., 145 ff.; Scheuner, VVDStRL 11 (1954), 40, 46, 71 f.; Scholz, Wesen, 222; ders., Wirtschaftsaufsicht, 44; Schüle, VVDStRL 11 (1954), 75/93.

¹² Bachof, VVDStRL 12 (1954), 37/57 f., 63 f.; ders., DÖV 1953, 423; ders., VVDStRL 19 (1961), 259 f./263; ders., Grundrechte Bd. III/1, 155/175; ders., Verfassungsrecht II, 113; Bauschke-Kloepfer, NJW 1971, 1233/1235; Bellstedt, DÖV 1961, 161/167; Friauf, JurA 1970, 299; ders., Verfassungsrechtliche Grenzen, 40 f.; Gallwas, Beeinträchtigungen, 43 ff., 48; Herzog, Hirsch-Festschrift, 63 ff.; E. v. Hippel, Grenzen, 61; Hussla, Riese-Festschrift, 329/330; Konow, Eigentumsschutz, 60, 159 f., 173; Kluβmann, Zulässigkeit, 33, 122; Lerche, DVBl 1958, 524/528 f.; ders., DÖV 1961, 486/490; Neumann, Wirtschaftslenkende Verwaltung, 33, 122; Leisner, Grundrechte, 404; Schack, DÖV 1965, 616/619; Scholz, Wesen, 222; ders., Wirtschaftsaufsicht, 44; Vogel, VVDStRL 24 (1966), 125/153 f.; vgl. auch Schleeh, AöR 92 (1967), 58/77 für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Schon Anschütz, VerwArch 5 (1897), 1/134: Nur so viel läßt sich sagen, daß Billigkeitsrücksichten die Schadloshaltung überall da fordern, wo die Wirkungen einer polizeilichen Verfügung einer Expropriation gleichkommen, also überall, wo ein Vermögensobjekt wider den Willen des Inhabers für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird.